

Diese weitgehende sachliche Übereinstimmung beider Quellen, der einen aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, der anderen wenigstens hundert Jahre früher, berechtigt dazu, eine ziemlich weite Verbreitung der gemeinsamen Bestimmungen auf fränkischen Königshöfen, vor allem der Karolingerzeit, anzunehmen. Auch die Weisungen über den Hof Friemersheim weisen noch verwandte Züge auf, wenn der Charakter der Abgaben dort auch nicht mehr erkennbar ist und der Weinbau — offenbar aus klimatischen Gründen — fehlt. Für die hier bisher nicht weiter berührte Frage der Datierung des Hofrechtes ergeben sich einige Gesichtspunkte, die zwar mehr als Hypothese gelten wollen, aber insgesamt doch in eine bestimmte Richtung zu deuten scheinen. Der Fiskus des Lorsch Reichsurbars um Frankfurt ist nämlich, wie die Ortsnamen und die Straßenverhältnisse ergeben haben, verhältnismäßig jung und kaum vor der Zeit Karl Martells organisiert worden⁴⁷⁾; auch die Organisation der Zentgerichte würde für eine frühkarolingische Kolonisation sprechen⁴⁸⁾. Es ist mithin kaum anzunehmen, daß die hofrechtlichen Bestimmungen dieses Fiskus schon vor Karl Martell eingeführt wurden; vielmehr könnte die Betonung der Kriegsdienste und des Bauwesens für die Zeit desselben sprechen. Unter diesen Voraussetzungen kommt man kaum um die Folgerung herum, daß auch die verwandten Satzungen der Lex Baiuuariorum I, 13 unter Karl Martell noch als fränkisches Königsrecht wirksam waren und als solches Verbreitung fanden. Es soll nochmals betont werden, daß diese Erwägungen durchaus nicht den Anspruch auf Endgültigkeit erheben; aber ein merowingisches Königsgesetz, das schon in der Hausmeierzeit verlorengegangen war, kann auf dem erst zu Zeiten Karl Martells organisierten Fiskus des Lorsch Reichsurbars nach dem gegenwärtigen siedlungs- und verfassungsgerichtlichen Befunde nicht mehr wirksam geworden sein⁴⁹⁾.

Eine weitere Frage ist die, ob die hofrechtlichen Bestimmungen der Lex in den kirchlichen Grundherrschaften Bayerns selbst Gültigkeit erlangt haben. Es wird damit ein Problem berührt, das noch keineswegs erschöpfend behandelt worden ist: in der Frage der Nachwirkung der deutschen Stammesrechte ist man über die Forschungen Mayer-Homberts noch kaum hinausgekommen⁵⁰⁾. Immerhin hat man gewisse Freisinger Traditionen mit dem bairischen Stammesrecht in Verbindung bringen können⁵¹⁾. Für Ab-

⁴⁷⁾ Karl Glöckner, Das Reichsgut im Rhein-Maingebiet, Archiv für hess. Geschichte und Altertumskunde 18 (1934) 198 ff. — Görich S. 16 ff.

⁴⁸⁾ Theodor Mayer, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, Rheinische Vierteljahrsbil. 17 (1952/53) 380; dazu meine Bemerkungen ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 194 Anm. 131. Es muß selbstverständlich als Möglichkeit unterstellt werden, daß die Rechtsverhältnisse des Fiskus doch schon auf das 7. Jh. zurückweisen und das Bild der Ortsnamen und Straßen nicht zureicht. Auf der anderen Seite gehört aber gerade I, 13 der Lex zu den Abschnitten, die schon lange von der Forsch. als spätere Zusätze angesehen werden; vgl. dazu etwa den Überblick bei Konrad Beyerle in seiner Aug. (1926) Einl. S. LXXIX mit den Nachweisen S. 194. Zur Siedlungsgeschichte des Frankfurter Fiskus vgl. in Zukunft noch die ausstehende Untersuchung von Klaus Verhein über das Lorsch Reichsurbar, der die siedlungsgeographische Methode auch für die Königshöfe der Brevium Exempla angewandt hat. Einstweilen muß man jedenfalls Glöckner und Görich folgen.

⁴⁹⁾ In der Tat halten die meisten Forscher an einer späten Entstehung von Lex Bai. I, 13 fest.

⁵⁰⁾ E. Mayer-Hombert, Die fränkischen Volksrechte im Ma. 1 (1912).

⁵¹⁾ Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (Quell. u. Erörterungen z. bayr. Geschichte N. F. 4, 5, 1905) S. 27.